

2. Ebenso stellt die Gesundheitsbehörde auf Antrag gebührenfrei
- a) jedem Reisenden eine Bescheinigung über den Tag seiner Ankunft oder Abreise und über die Maßnahmen aus, die auf ihn und sein Gepäck angewandt worden sind;
 - b) dem Absender, dem Empfänger und dem Spediteur oder ihrem jeweiligen Vertreter eine Bescheinigung über die auf Waren angewandten Maßnahmen aus.

Artikel 28

1. Eine unter Gesundheitskontrolle stehende Person darf nicht abgesondert werden, und es ist ihr zu gestatten, sich frei zu bewegen. Die Gesundheitsbehörde kann von ihr fordern, sich nötigenfalls während der Dauer der Gesundheitskontrolle in bestimmten Zeitabständen bei ihr zu melden. Mit Ausnahme der Einschränkungen nach Artikel 71 kann die Gesundheitsbehörde auch die ärztliche Untersuchung einer solchen Person veranlassen sowie alle Erkundigungen einziehen, die für die Feststellung ihres Gesundheitszustandes erforderlich sind.
2. Reist eine unter Gesundheitskontrolle stehende Person nach einem anderen Ort innerhalb oder außerhalb desselben Hoheitsgebietes ab, hat sie die Gesundheitsbehörde zu informieren; diese benachrichtigt ihrerseits sofort die Gesundheitsbehörde des Ortes, an den sich die betreffende Person begibt. Die Person hat sich nach ihrer Ankunft bei dieser Gesundheitsbehörde zu melden, die die in Absatz 1 vorgesehenen Maßnahmen auf sie anwenden kann.

Artikel 29

Ausgenommen den Fall eines Notstandes, der eine ernste Gefahr für die öffentliche Gesundheit bildet, darf einem Schiff oder Luftfahrzeug, das nicht mit einer den Vorschriften unterliegenden Krankheit infiziert ist oder in dem Verdacht steht, infiziert zu sein, nicht auf Grund irgendeiner anderen epidemischen Krankheit von der Gesundheitsbehörde eines Hafens oder Flughafens die Anlauf- bzw. Landeerlaubnis verweigert werden; insbesondere darf das Schiff oder Luftfahrzeug nicht daran gehindert werden, Ladung oder Vorräte zu löschen oder zu laden oder Brennstoff oder Wasser aufzunehmen.

Artikel 30

Eine Gesundheitsbehörde kann alle geeigneten Maßnahmen treffen, um das Entleeren von Abwässern und Abfällen aus einem Schiff, die die Gewässer eines Hafens, Flusses oder Kanals verseuchen könnten, zu überwachen.

Kapitel II

Gesundheitsmaßnahmen bei der Abreise

Artikel 31

1. Die Gesundheitsbehörde eines Hafens oder Flughafens oder eines Gebietes, in dem ein Grenzübergang liegt, trifft alle geeigneten Maßnahmen,
 - a) um die Abreise jeder infizierten Person oder Person, die verdächtig ist, angesteckt zu sein, zu verhindern;
 - b) um das Einschleppen von möglichen Krankheitserregern oder Überträgern einer den Vorschriften unterliegenden Krankheit auf ein Schiff, in ein Luftfahrzeug, einen Eisenbahnzug, ein Straßenfahrzeug, ein sonstiges Beförderungsmittel oder einen Container zu verhindern.
2. Die Gesundheitsbehörde in einem Infektionsgebiet kann von abreisenden Personen die Vorlage einer gültigen Impfbescheinigung verlangen.
3. Die in Absatz 1 erwähnte Gesundheitsbehörde kann, wenn sie es für notwendig hält, jede Person vor Antritt einer internationalen Reise ärztlich untersuchen lassen. Zeit und Ort dieser Untersuchung sind unter Berücksichtigung

aller anderen Formalitäten so zu bestimmen, daß die Abreise nicht behindert und eine Verzögerung vermieden wird.

4. Ungeachtet des Absatzes 1 Buchstabe a kann einer auf einer internationalen Reise befindlichen Person, die bei der Ankunft unter Gesundheitskontrolle gestellt wird, die Fortsetzung der Reise gestattet werden. Die Gesundheitsbehörde benachrichtigt entsprechend Artikel 28 so schnell wie möglich die Gesundheitsbehörde des Ortes, an den sich die Person begibt.

Kapitel III

Gesundheitsmaßnahmen zwischen den Abfahrts- und Ankunftshäfen oder -flughäfen

Artikel 32

Aus einem Luftfahrzeug darf während eines Fluges nichts geworfen oder fallengelassen werden, was eine epidemische Krankheit verursachen könnte.

Artikel 33

1. Gesundheitsmaßnahmen dürfen von einem Staat nicht auf ein Schiff angewandt werden, das seine Hoheitsgewässer durchfährt, ohne in einem Hafen oder an der Küste anzulegen.
2. Legt ein solches Schiff aus irgendeinem Grund an, so können die in diesem Hoheitsgebiet geltenden Gesetze und sonstigen Bestimmungen angewandt werden, ohne jedoch über die vorliegenden Vorschriften hinauszugehen.

Artikel 34

1. Auf ein infektionsfreies Schiff im Sinne des Teiles V, das einen Seeschiffahrtskanal oder eine andere Wasserstraße im Hoheitsgebiet eines Staates auf seiner Fahrt zu einem im Hoheitsgebiet eines anderen Staates gelegenen Hafen durchfährt, dürfen außer einer ärztlichen Untersuchung keine Gesundheitsmaßnahmen angewandt werden, es sei denn, daß dieses Schiff aus einem Infektionsgebiet kommt oder eine Person an Bord hat, die aus einem solchen Gebiet innerhalb der Inkubationszeit der Krankheit, die in dem Infektionsgebiet herrscht, kommt.
2. Die einzige Maßnahme, die auf ein aus einem solchen Gebiet kommendes Schiff oder eine solche an Bord befindliche Person angewandt werden darf, ist nötigenfalls das Aufstellen einer Gesundheitswache an Bord, um jeden unzulässigen Verkehr zwischen dem Schiff und dem Ufer zu verhindern und die Anwendung des Artikels 30 zu überwachen.
3. Die Gesundheitsbehörde gestattet einem solchen Schiff, unter ihrer Kontrolle Brennstoff, Wasser und Vorräte an Bord zu nehmen.
4. Ein infiziertes oder infektionsverdächtiges Schiff, das einen Seeschiffahrtskanal oder eine andere Wasserstraße durchfährt, kann so behandelt werden, als liefe es einen Hafen in dem betreffenden Hoheitsgebiet an.

Artikel 35

Ungeachtet anderslautender in diesen Vorschriften enthaltenen Bestimmungen, ausgenommen Artikel 70, darf außer der ärztlichen Untersuchung keine Gesundheitsmaßnahme Anwendung finden

- a) auf Passagiere und Besatzungsmitglieder an Bord eines infektionsfreien Schiffes, wenn diese das Schiff nicht verlassen;
- b) auf Passagiere und Besatzungsmitglieder eines infektionsfreien Luftfahrzeuges auf der Durchreise durch ein Hoheitsgebiet, wenn sie im direkten Transitgebiet eines Flughafens dieses Hoheitsgebietes bleiben oder, falls der Flughafen noch nicht über einen solchen verfügt, wenn sie sich den von der Gesundheitsbehörde zur Verhütung der Krankheitsverbreitung vorgeschriebenen Absonde-